



KANTON
NIDWALDEN

Bildungsdirektion
Amt für Berufsbildung und Mittelschule

Integratives Brückenangebot IBA

Richtlinien für die Aufnahme von Lernenden

Stans, 15. Juli 2021

Gesetzliche Bestimmungen

Vollzugsverordnung über die Brückenangebote für schul-entlassene Jugendliche (Brückenangebotsverordnung, BrAV; NG 313.12)

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Jugendliche im Alter zwischen 15 und 25 Jahren, die ein Aufnahmegesuche für das IBA stellen.

Aufnahmebedingungen

Die Aufnahmebedingungen richten sich nach BrAV § 11.

Gestützt auf § 11 Abs. 2 erlässt das Amt für Berufsbildung und Mittelschule die folgenden Richtlinien zur fundierten Eignungsabklärung:

Kenntnisse der deutschen Sprache

Nachweis des Sprachstands A2 gemäss GER¹ anhand eines anerkannten Zertifikats (telc, Goethe-Institut) oder

anhand eines von der Berufsfachschule durchgeführten Sprachtests.

Schulische Bildung

Nachweis des kognitiven Potenzials anhand eines von der Berufs- und Studienberatung durchgeführten Leistungstests (ZVT, d2-R, RAVEN I etc.) oder Besuch der Orientierungsschule während mindestens eines Jahres.

Aufnahmeentscheid

Der Aufnahmeentscheid wird provisorisch ausgesprochen. Die definitive Aufnahme bedingt die Erbringung der geforderten Nachweise bis spätestens Ende Juni.

Gestützt auf BrAV § 16 Abs. 3 kann die definitive Aufnahme an weitere Bedingungen geknüpft werden.

Der Aufnahmeentscheid wird schriftlich und eingeschrieben eröffnet. Werden die Bedingungen nicht termingerecht erfüllt, wird der Aufnahmeentscheid widerrufen.

¹ Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen